

## Dienstanweisung Nutzung des Honorar-Rahmens (DA Honorar-Rahmen)

Vom 26.09.2013

1. Die Honorierung der urheberrechtlichen Leistungen und der Mitwirkung freier Mitarbeiter/innen im Programm- und Produktionsbereich des Westdeutschen Rundfunks richtet sich nach dem jeweils gültigen Honorar-Rahmen.
2. Der Honorar-Rahmen enthält die tariflichen Mindestvergütungen für die Honorierung urheberrechtlicher Leistungen arbeitnehmerähnlicher Personen im Sinne der Ziffer 1 des Tarifvertrages Urheberrechtarbeitnehmerähnlicher Personen und für die Honorierung von Leistungen für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR im Sinne der Ziffer 1.1 des Tarifvertrages Produktionsdauer-Beschäftigte, die nicht unterschritten werden dürfen. Diese Mindestvergütungen sind nach dem Tarifvertrag Mindestvergütung freie Mitarbeiter/innen die so genannten Von-Sätze auf der linken Seite der Honorarspalte.

Der Honorar-Rahmen enthält auch die intern festgelegten Höchstsätze, die nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden dürfen. Diese Fälle müssen schriftlich begründet werden.

Tariflich bindend sind auch die in dem Honorar-Rahmen ausgewiesenen Wiederholungskennzeichen. Das Kennzeichen W schreibt beispielsweise zwingend den Abschluss eines W-Vertrages vor, der einen Anspruch auf Folgevergütungen im Falle von Wiederholungen, Programmübernahmen oder sonstigen Nachnutzungen begründet.

3. Honorare für Leistungen, die der Honorar-Rahmen nicht aufführt, sind in Anlehnung an die im Honorar-Rahmen vorgesehenen Sätze, auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und nach dem Leistungsprinzip vorzuschlagen.
4. Die Höhe des Honorars und weitere Einzelheiten hierzu (Art, Dauer und Umfang der Leistung) sowie die Positionsziffer des Honorar-Rahmens müssen im Honorarvorschlag angegeben werden. Die Honorarvorschläge werden grundsätzlich online in Coghos, dem computergesteuerten Honorierungssystem des WDR, eingegeben.

Über dieses System durchlaufen die Honorarvorschläge automatisch alle erforderlichen Genehmigungsstufen gemäß Ziffer 70.08 der WDR-Geschäftsordnung und werden anschließend an die Abteilung Personalservice weitergeleitet, wo die Verträge ausgefertigt und die Honorarzahungen veranlasst werden. Im Übrigen gelten für den Inhalt der Honorarvorschläge und für das Verfahren die Ziffern 70.06 fortfolgende der WDR-Geschäftsordnung.

5. Die Vorschriften des WDR-Gesetzes, der WDR-Satzung, der Finanzordnung und der WDR-Geschäftsordnung sowie der DA Haushonorare und sonstige relevante Bestimmungen werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt.
6. Beabsichtigte Erhöhungen von intern festgelegten Höchstsätzen einzelner Positionsziffern sind der Abteilung Personalservice vorzuschlagen. Sie bedürfen nach Angemessenheitsprüfung und Feststellung der Vereinbarkeit mit den tarifvertraglichen Bestimmungen durch die Abteilung Personalservice der Zustimmung durch den/die zuständige/n Programmdirektor/Produktionsdirektor/in und den/die Verwaltungsdirektor/in. Notwendige Änderungen/Ergänzungen des Honorar-Rahmens, die den tarifvertragsgebundenen Teil betreffen, können nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften vorgenommen werden.
7. Die Dienstanweisung tritt am 14.11.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstanweisung vom 19.09.2003 außer Kraft.

Köln, den 26.09.2013  
gezeichnet Tom Buhrow  
Intendant